



# Einwohnergemeinde Walliswil b. N.

## Betriebs- und Benützungsordnung für den Gemeindesaal

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Der Gemeindesaal mit Küche und die Toiletten steht in erster Linie der Gemeinde, Vereinen und Institutionen mit Ortsbezug zur Verfügung. Privaten Personen, Vereinen und Institutionen ohne Ortsbezug steht der Gemeindesaal zur Verfügung, wenn diesbezüglich der nötige Freiraum besteht.

#### Art. 2

Eine Bewilligung für die regelmässige Benützung gilt, wenn der Gemeindesaal nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt wird oder einmalige Anlässe stattfinden. Die regelmässigen Nutzer werden rechtzeitig informiert.

#### Art. 3

Das Sitzungszimmer / die Gemeindeverwaltung steht der Gemeinde zur Verfügung und wird nicht an Dritte weitergegeben.

#### Art. 4

Der Gemeindesaal eignet sich für eine Belegung bis ca. 50 Personen.

#### Art. 5

In allen Räumen ist das Rauchen untersagt.

### 2. Verwaltung

#### Art. 6

Der Belegungsplan des Gemeindesaals wird durch die Gemeindeverwaltung geführt.

#### Art. 7

Die Bewilligung für eine Nutzung des Gemeindesaals wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt. Diese Bewilligung erfolgt in der Regel schriftlich.

### 3. Vermietung

#### Art. 8

Der Gemeindesaal kann für einen oder mehrere Tage gemietet werden.

#### Art. 9

Die Mietgesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Benutzer (Verein, Partei, Organisation etc.)
- b) Name und Adresse sowie Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- c) Zweck der Benützung
- d) Gewünschtes Mietdatum
- e) Zeitpunkt der Bereitstellung und Wegräumung
- f) Unterschrift der verantwortlichen Person

## Art. 10

Die Benützungsgebühren werden durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif geregelt.

## Art. 11

Bei einer Annullation von weniger als 30 Tagen vor dem Anlass sind 50 % der Mietkosten zu entrichten.

#### 4. Pflichten des Mieters

## Art. 12

Alle zur Verfügung gestellten Räume, Geräte, Möbel und Anlagen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.

## Art. 13

Das Einrichten des Gemeindesaals und das Wegräumen ist Sache des Mieters.

## Art. 14

Der Mieter haftet für Schäden, die er an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Jede Sachbeschädigung, auch unverschuldete Materialschäden und Verluste sind dem Hauswart umgehend zu melden.

## Art. 15

Die Räumlichkeiten, sind sauber und aufgeräumt zu verlassen. Der Gemeindesaal ist besenrein abzugeben.

## Art. 16

Das Geschirr und die Küchengeräte dürfen nur im Gemeindesaal genutzt werden und sind bei der Übergabe sauber und aufgeräumt abzugeben.

## Art. 17

Während dem Anlass werden dem Nutzer die erforderlichen Schlüssel überlassen. Diese sind unmittelbar nach dem Anlass dem Hauswart zu übergeben.

## Art. 18

Defektes oder verloren gegangenes Material (z.B. auch Schlüssel) ist durch den Mieter zu bezahlen. Dies beinhaltet auch die Wiederbeschaffung, inkl. allfälliger Folgeschäden.

## Art. 19.

Der Kehricht ist in einem KEBAG-Sack bereitzustellen. Der KEBAG-Sack kann im Container entsorgt werden.

## Art. 20

Die Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp lehnt – soweit gesetzlich zulässig - jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen ab. Der Abschluss einer separaten Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden obliegt dem Mieter.

## Art. 21

Die Veranstalter haben die feuer- und verkehrspolizeilichen Massnahmen der Gemeinde, der Wehrdienste und der Polizei zu befolgen. Die Notausgänge sind stets frei zu halten.

## Art. 22

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten für das Einholen von amtlichen Bewilligungen (z.B. Gastgewerbebewilligung als Einzelbewilligung) verantwortlich.

Art. 23

Die Weisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

## 5. Hauswart

Art. 24

Der Hauswart übergibt den Gemeindesaal mit den nötigen Schlüsseln dem Mieter. Er instruiert den Mieter.

Art. 25

Der Hauswart übernimmt nach dem Anlass den Gemeindesaal und die Schlüssel.

Art. 26

Werden die Räume und das Geschirr nicht in geordnetem Zustand (Ordnung, Sauberkeit) zurückgegeben, ordnet der Hauswart eine Bereinigung an. Ist eine Nachreinigung oder die Wiederherstellung der Raumordnung durch den Hauswart notwendig, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 6. Bewirtung

Art. 27

Finden Anlässe statt, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, ist es Sache des Mieters für diese Bewilligung besorgt zu sein. Der Mieter hat das Gesuch rechtzeitig bei der zuständigen Stelle einzureichen.

## 7. Schlussbestimmungen

Art. 28

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht und entscheidet letztinstanzlich über alle Streitigkeiten.

Art. 29

Die Betriebs- und Benützungsordnung für den Gemeindesaal tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Walliswil bei Niederbipp am 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Benützungsordnung wurde genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2019.

3380 Walliswil bei Niederbipp, 06.03.2019

**Einwohnergemeinde Walliswil b.N.**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



Christine Stampfli



Peter Bühler

**Benützungsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindesaals werden folgende Gebühren erhoben:

<u>Anlass</u>	<u>Gebühr</u>
Gemeindeeigene Anlässe	keine Gebühr
Anlässe der Kirchgemeinde Niederbipp	keine Gebühr
Öffentliche Anlässe für die Gemeindebürger	keine Gebühr
Ortsvereine ohne kommerzielle Nutzung	keine Gebühr
Vereine zu Übungszwecken (auch wiederkehrend) ohne Anwesenheit des Hauswartes	keine Gebühr
Ortsvereine (kommerzielle Nutzung)	Fr. 50.00 pro Tag
Vereine (mit und ohne kommerzielle Nutzung)	Fr. 100.00 pro Tag
Private Anlässe (einheimische Mieter)	Fr. 100.00 pro Tag
Private Anlässe (auswärtige Mieter)	Fr. 150.00 pro Tag

Die Kosten für eine allfällige **Nachreinigung** werden mit Fr. 50.00 pro Std. in Rechnung gestellt.

Findet ein Anlass über mehrere aneinander folgende Tage statt, so reduziert sich der Preis ab dem zweiten Tag um 50% pro Tag (Beispiel Verein mit kommerzieller Nutzung: 1 Tag = Fr. 100.00, 2 Tage = Fr. 150.00. 3 Tage = Fr. 200.00)

Der Bezug des Gemeindesaals erfolgt in der Regel am Nutzungstag und muss am Nutzungstag wieder zurückgegeben werden. Unter Berücksichtigung des Belegungsplanes und in Absprache mit dem Hauswart kann die Übergabe, bzw. die Übernahme am Vor- bzw. am Nachfolgetag erfolgen.

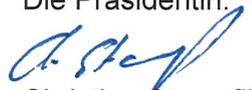
Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 26.02.2019

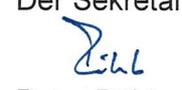
3380 Walliswil bei Niederbipp, 06.03.2019

**Einwohnergemeinde Walliswil b.N.**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

  
Christine Stampfli

  
Peter Bühler